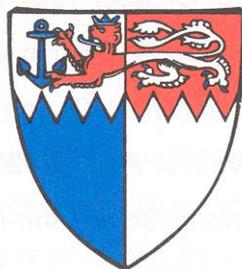


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 73 / 02.05.2016

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Benutzungsordnung für den Kammermusiksaal und den Partika-Saal
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2016

Benutzungsordnung für den Kammermusiksaal und den Partika-Saal der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2016

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungszweck
- § 3a Nutzung für Konzerte, Proben, Prüfungen und Unterrichte
- § 3b Nutzung für Aufnahmen und Produktion durch Studierende des Instituts für Musik und Medien
- § 4 Allgemeine Nutzungsaufgaben
- § 5 Nutzungsbeschränkungen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Nutzung des Kammermusiksaals und des Partika-Saals der Robert Schumann Hochschule.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Der Kammermusiksaal sowie der Partika-Saal sind vorrangig der Nutzung für öffentliche Konzerte, Klassenabende und Abschlusskonzerte, wissenschaftliche Veranstaltungen sowie für Proben (Hochschulorchester, größere Instrumental- und Vokalensembles, Proben für Abschlusskonzerte) vorbehalten. Überdies können die Säle vom Institut für Musik und Medien für Aufnahmen und Unterrichte insbes. im Bereich ‚Klassische Musikaufnahme‘ genutzt werden. Darüber hinaus ist die Nutzung der Säle zu Unterrichtszwecken möglich, jedoch ausschließlich für größere Instrumental- bzw. Vokalensembles sowie für den Dirigierunterricht (Chor- und Orchesterleitung). Eine Nutzung für den künstlerischen Einzelunterricht ist ausdrücklich nicht möglich; ausgenommen davon ist lediglich die Nutzung der in den Sälen befindlichen Sonderinstrumente zu Unterrichtszwecken.

(2) Die Nutzung des Kammermusiksaals und des Partika-Saals zu Überzwecken ist nicht möglich.

§ 3a Nutzung für Konzerte, Proben, Prüfungen, wissenschaftliche Veranstaltungen und Unterrichte

(1) Die Nutzung des Kammermusiksaals sowie des Partika-Saals setzt einen vorherigen formlosen schriftlichen Antrag der verantwortlichen Dozentin bzw. des verantwortlichen Dozenten voraus. Der Antrag muss spätestens eine Woche im Voraus gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Geplanter Nutzungstermin und Nutzungsdauer,
- Nutzungszweck,
- Angabe, ob und welche der in den Sälen befindlichen Klaviere genutzt werden sollen.

(2) Der Antrag auf Nutzung des Kammermusiksaals bzw. des Partika-Saals kann ausschließlich beim künstlerischen Betriebsbüro gestellt werden.

(3) Über die Bewilligung des Antrags entscheidet das künstlerische Betriebsbüro in Absprache mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für künstlerische Praxis und Förderungswesen.

(4) Die Entscheidung des künstlerischen Betriebsbüros ist bindend.

(5) Eine Nutzung der beiden Säle ohne Antragsbewilligung des künstlerischen Betriebsbüros ist nicht zulässig.

§ 3b Nutzung durch Studierende des Instituts für Musik und Medien für Aufnahmen und Produktionen

(1) Studierende des Instituts für Musik und Medien können den Partika-Saal und den Kammermusiksaal einschließlich der Tonregie im Partika-Saal für Aufnahmen und Produktionen nutzen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Professorin bzw. beim zuständigen Professor des Studienschwerpunkts ‚Klassische Musikaufnahme‘. Der Antrag muss spätestens eine Woche im Voraus gestellt werden und folgende Angaben enthalten:

- Geplanter Nutzungstermin und Nutzungsdauer,
- Nutzungszweck,
- Angabe, ob und welche der in den Sälen befindlichen Klaviere genutzt werden sollen.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Professorin bzw. des zuständigen Professors ist bindend.

(3) Der bewilligte Antrag ist an das künstlerische Betriebsbüro weiterzuleiten.

(5) Eine Nutzung der beiden Säle ohne Antragsbewilligung der zuständigen Professorin bzw. des zuständigen Professors und entsprechende Weiterleitung an das künstlerische Betriebsbüro ist nicht zulässig.

§ 4 Allgemeine Nutzungsaufgaben

(1) Während der Nutzung der Säle müssen die verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten bzw. die verantwortlichen Studierenden des In-

stituts für Musik und Medien durchgängig anwendend sein.

(2) Die verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten bzw. die verantwortlichen Studierenden des Instituts für Musik und Medien haben dafür Sorge zu tragen, dass die Säle nach Ende der Nutzung verschlossen und in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Änderungen in der Bestuhlung rückgängig gemacht und benutzte Notenpulte weggeräumt werden, die Beleuchtung ausgeschaltet und ggf. benutzte Klaviere verschlossen werden.

(3) Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in beiden Sälen untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Hausordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 5 Nutzungsbeschränkungen

Während der Prüfungszeiträume ist die Nutzung des Kammermusiksaals und des Partika-Saals ausschließlich dem Prüfungsamt vorbehalten. Für diese Zeiträume ist eine Buchung der beiden Säle durch Dozentinnen bzw. Dozenten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und Studierende des Instituts für Musik und Medien nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im "Amts- und Mitteilungsblatt" der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 27.04.2016

Düsseldorf, den 02.05.2016

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule
Düsseldorf



Prof. Raimund Wippermann